



Programm Verifizierung und Validierung

Treibhausgasbilanzen von Unternehmen, Projekten und Produkten

Ergänzung zu den **qualityaustria** AGBs in der aktuellen geltenden Fassung

Einleitung

© Copyright 02.03.2022 – Alle Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, einschließlich der Vervielfältigung, Veröffentlichung, Bearbeitung und Übersetzung, bleiben vorbehalten, Quality Austria.



Inhalt

1	Geltungsbereich	4
1.1	Normen	4
1.2	Definitionen	5
2	Grundsätze der Verifizierung und Validierung	7
2.1	Vertrauen durch unparteiliche und kompetente Bewertung	7
2.2	Interessierte Parteien	7
3	Vorgesehene Anwender*innen oder Zielgruppe der THG-Erklärungen	7
4	Erklärung oder Statement	8
5	Grad an Sicherheit im Fall einer Verifizierung	8
6	Bestimmung der Wesentlichkeit/Wesentlichkeitsschwellen	10
7	Prozess der Verifizierung oder Validierung	11
7.1	Machbarkeitsabklärung	14
7.2	Engagement	15
7.3	Planung und Vorbereitung – Verifizierung/Validierung Stufe 1	15
7.4	Durchführung der Verifizierung und Validierung	20
7.5	Bewertung durch Vetoprüfer*in	25
8	Nach der Ausstellung der Validierungs-/Verifizierungsaussage festgestellte Fakten	26
9	Kommunikation mit dem Kunden bzw. der Kundin	27
10	Einsprüche und Beschwerden	27
11	Weitere Pflichten der auftraggebenden Organisation	28
12	Anforderungen an die Nutzung von Zeichen	30

1 Geltungsbereich

Das vorliegende Verifizierungs- und Validierungsprogramm bezieht sich auf die **Verifizierung und Validierung von Treibhausgasbilanzen von Organisationen und von Produkten**.

Normative Grundlagen für die Akkreditierung sind:

- **EN ISO/IEC 17029** Ausgabe: 2020-02-15; Konformitätsbewertung — Allgemeine Grundsätze und Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen
- **ÖNORM EN ISO 14065** Ausgabe: 2022-02-15, Allgemeine Grundsätze und Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen von Umweltinformationen (ISO 14065:2020); General principles and requirements for bodies validating and verifying environmental information (ISO 14065:2020)
- **ÖNORM EN ISO 14064-3** Ausgabe: 2019-11-15 Treibhausgase Teil 3: Spezifikation mit Anleitung zur Validierung und Verifizierung von Erklärungen über Treibhausgase (ISO 14064-3:2019)

1.1 NORMEN

Normative Grundlagen für Organisationen und Projekte sind:

- **ISO 14064-1:2018**: Specification with guidance at the **organization level** for quantification and reporting of greenhouse gas emissions and removals
- **ÖNORM EN ISO 14064-1** Ausgabe: 2019-03-15 Treibhausgase Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf **Organisationsebene**
- **ISO 14064-2:2019** Greenhouse gases — Part 2: Specification with guidance at the project level for quantification, monitoring and reporting of greenhouse gas emission-reductions or removal enhancements
- **ÖNORM EN ISO 14064-2** Ausgabe: 2019-11-15 Treibhausgase Teil 2: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung, Überwachung und Berichterstattung von Reduktionen der Treibhausgasemissionen oder Steigerungen des Entzugs von Treibhausgasen auf **Projektebene** (ISO 14064-2:2019)
- **ISO 14066-2023** Greenhouse gases – Competence requirements for greenhouse gas validations and verification teams

Die Normenreihe ISO 14064 besteht aus drei Normen. Dabei ist ISO 14064-1 **die Grundlage zur Bilanzierung der eigenen Treibhausgasemissionen**, also zur Erstellung des sogenannten **Corporate Carbon Footprints (CCF)**. Der Standard bietet Informationen zu den **Grundsätzen und Anforderungen** für die Planung, Entwicklung und Berichterstattung von THG-Beständen im Unternehmen.

Der Standard ISO 14064-1 unterstützt, die Treibhausgasemissionen des Unternehmens strukturiert zu erfassen und gezielt an der Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks zu arbeiten. Er bietet den Rahmen zur THG-Bilanzierung und ihrer Verifizierung. Damit ist ISO 14064-1 gleichzeitig die **Basis für eine belastbare Berichterstattung**. So schafft man die Grundlage, die Bemühungen und Erfolge Ihrer Organisation im Klimaschutz sichtbar zu machen und zu kommunizieren.

Inhaltlich angelehnt ist ISO 14064-1 an das **Greenhouse Gas Protocol (GHG Protocol)**. Dieser Standard wurde 1998 vom **World Business Council for Sustainable Development**

(WBCSD) und dem World Resources Institute (WRI) zur Standardisierung des sogenannten Carbon Accounting herausgegeben.

ISO 14064-2 ist eine Anleitung, mit der auf **Projektebene der Entzug von Treibhausgasen** oder die **Reduzierung von Emissionen** erfasst werden kann.

ISO 14064-3 bildet die **Grundlage für die Verifizierung von CO₂-Bilanzen**. Auf der Basis dieser Norm bescheinigt die Quality Austria nach einer erfolgreichen Verifizierung, dass die entsprechenden Vorgaben zur Bilanzierung der Emissionen eingehalten wurden.

Normative Grundlagen für Produkte sind

- **ISO 14067:2018** Greenhouse gases — Carbon footprint of products — Requirements and guidelines for quantification
- **ÖNORM EN ISO 14067** Ausgabe: 2019-03-15 Treibhausgase — Carbon Footprint von Produkten — Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung

1.2 DEFINITIONEN

Carbon Footprint eines Produkts CFP: Summe der emittierten THG-Mengen (3.1.2.5) und der entzogenen THG-Mengen (3.1.2.6) in einem Produktsystem (3.1.3.2), angegeben als CO₂-Äquivalente (3.1.2.2) und beruhend auf einer Ökobilanz (3.1.4.3) unter Nutzung der einzigen Wirkungskategorie (3.1.4.8) Klimawandel

Treibhausgasbezogene Aktivitätsdaten: THG-bezogene Aktivitätsdaten

quantitatives Maß für die Tätigkeit, die zu einer THG-Emission (3.1.5) oder zum Entzug von THG (3.1.6) führt **BEISPIEL** Menge an verbrauchter/verbrauchten Energie, Brennstoffen oder Elektrizität, hergestelltem Material, erbrachten Dienstleistungen, betroffener Grundstücksfläche

Treibhausgasbilanz, THG-Bilanz: Liste der *THG-Quellen* (3.1.2) und *THG-Senken* (3.1.3) sowie ihrer quantifizierten *THG-Emissionen* (3.1.5) und *Mengen entzogener THGs* (3.1.6)

Treibhausgasbericht, THG-Bericht: eigenständiges **Dokument** zur Mitteilung von **THG-bezogenen Informationen einer Organisation** (3.4.2) oder eines **THG-Projekts** (3.2.7) an deren **vorgesehene Anwender*innen** (3.4.4) Anmerkung 1 zum Begriff: Ein THG-Bericht kann eine **THG-Erklärung** (3.2.5) beinhalten

vorgesehene Nutzung der THG-Bilanz: von der Organisation (3.4.2) festgelegter Hauptzweck oder ein Programm zur Quantifizierung ihrer THG-Emissionen (3.1.5) und des Entzugs von THG (3.1.6) entsprechend den Bedürfnissen des vorgesehenen Anwenders bzw. der Anwenderin (3.4.4)

vorgesehene*r Anwender*in: Einzelperson oder Organisation (3.4.2), die von der Seite, die die THG-bezogenen Angaben bei der Berichterstattung anführt, als diejenige Seite identifiziert wird, die für die Entscheidungsfindung auf diese Angaben angewiesen ist Anmerkung 1 zum Begriff: Der*die vorgesehene Anwender*in kann/können der*die Auftraggebende (3.4.5), die verantwortliche Seite (3.4.3), die Organisation selbst, Leiter von THG-Programmen (3.2.8), Aufsichtsbehörden, die Finanzgemeinschaft, andere betroffene interessierte Parteien, wie z. B. **lokale Gemeinden, Regierungsbehörden, die breite Öffentlichkeit oder nichtstaatliche Organisationen** sein.

Basisjahr: spezifischer historischer Zeitraum, der für den Vergleich der THG-Emissionen (3.1.5) oder des Entzugs von THG (3.1.6) oder anderer THG-bezogener Informationen über einen bestimmten Zeitraum identifiziert wurde.

Prüfung (Verifizierung): Prozess der **Bewertung einer Erklärung historischer Daten und Informationen**, um festzustellen, ob die Erklärung im Wesentlichen **korrekt** ist und die **Kriterien** erfüllt sind.

Validierung: Verfahren zur **Bewertung der Angemessenheit der Annahmen, Beschränkungen und Methoden**, die eine **Aussage** über das **Ergebnis zukünftiger Aktivitäten** stützen

Anmerkung: Schlussfolgerung: während sich die Verifizierung/Prüfung auf historische Daten bezieht macht die Validierung eine Aussage über Ergebnisse zukünftiger Aktivitäten.

Prüfer*in /Verifizierer*in: kompetente und unparteiische Person, die für die **Durchführung einer und Berichterstattung über eine Verifizierung** (3.4.9) **verantwortlich** ist

Validierer*in: kompetente und unparteiische Person, die für die **Durchführung einer und Berichterstattung über eine Validierung** (3.4.10) **verantwortlich** ist

Unsicherheit: Parameter, der mit dem Ergebnis der Quantifizierung verbunden ist und die **Streuung der Werte** charakterisiert, die begründet dem quantifizierten Betrag zugeordnet werden kann

Grad an Sicherheit: Grad des **Vertrauens** in die THG-Erklärung (3.2.5)

ausreichende Sicherheit: Grad an Sicherheit (3.6.5), bei dem die Art und der Umfang der Tätigkeiten zur Verifizierung (3.6.2) entworfen wurden, um einen **hohen, jedoch nicht absoluten Grad an Sicherheit über historische Daten und Informationen** bereitzustellen

eingeschränkte Sicherheit: Grad an Sicherheit (3.6.5), bei dem die Art und der Umfang der Verifizierungstätigkeiten (3.6.2) entworfen wurden, um einen **reduzierten Grad an Sicherheit über historische Daten und Informationen** bereitzustellen.

Wesentlichkeit: Konzept, bei dem eine Falschdarstellung (3.6.15) oder deren Ansammlung die Entscheidungen des vorgesehenen Anwenders bzw. der vorgesehenen Anwenderin (3.2.4) beeinflussen könnte.

Falschdarstellung: Fehler, Auslassung oder falsche Angabe in der Erklärung zu Umweltinformationen (3.1.5)

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Falschdarstellung kann **qualitativ oder quantitativ** sein.

ÖNORM EN ISO 14065:2022 3.3.21; [QUELLE: ISO 14064-3:2019, 3.6.15, modifiziert – Redaktionelle Änderungen, um die Wörter in den Singular zu setzen]

wesentliche Falschdarstellung: einzelne Falschdarstellung (3.3.21) oder deren Ansammlung in einer Erklärung zu Umweltinformationen (3.1.5), die **die Entscheidungen der vorgesehenen Nutzer (3.2.4) beeinflussen könnte**, ÖNORM EN ISO 14065:2022 3.3.22 [QUELLE: ISO 14064-3:2019, 3.6.17, modifiziert]

Gutachten zur Verifizierung/Validierung: formale schriftliche Erklärung an den*die **vorgesehene*n Anwender*in** (3.2.4), die die Sicherheit der Angaben in der Erklärung über Treibhausgase (3.4.3) im Treibhausgasbericht (3.4.2) der verantwortlichen Stelle (3.2.3) und die Übereinstimmung mit den Kriterien (3.6.10) bestätigt.

Vorgesehene*r Anwender*in (ÖNORM EN ISO 14064-3:2019): Einzelperson oder Organisation (3.2.2), die von der Stelle, die die treibhausgasbezogenen Angaben bei der Berichterstattung

anführt, als diejenige Stelle identifiziert wird, die für die Entscheidungsfindung auf diese Angaben angewiesen ist. Es ist ein Gutachten für den*die Anwender*in zu entwerfen, das auf den erfassten Nachweisen basiert.

2 Grundsätze der Verifizierung und Validierung

2.1 VERTRAUEN DURCH UNPARTEILICHE UND KOMPETENTE BEWERTUNG

Übergeordnetes Ziel von Validierung und Verifizierung ist es, allen Parteien das Vertrauen zu vermitteln, dass eine validierte/verifizierte Behauptung die Anforderungen erfüllt. Der Wert der Validierung oder Verifizierung ist das Maß an **Vertrauen**, welches durch eine **unparteiliche und kompetente Bewertung** durch eine Validierungs-/Verifizierungsstelle begründet wird. Um dieses Vertrauen zu fördern basiert der Prozess der Verifizierung oder Validierung auf folgenden Grundsätzen:

- Evidenzbasierte Prüfung auf Basis objektiver Nachweise
- Kritisches Hinterfragen von Daten, Informationen, Berechnungen oder Annahmen
- Sorgfältige Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfung
- Glaubwürdige Darstellung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen
- Erkennen von Abweichungen und offenen Punkten und Einleiten von Maßnahmen
- Sicherstellung der Unparteilichkeit der beteiligten Personen im Prozess. Dies bedeutet auch, dass es keinen Interessenskonflikt geben darf, zB in Form von direkten oder indirekten finanziellen Vorteilen, Einschüchterungen oder Vertrautheit (persönliches Naheverhältnis)

2.2 INTERESSIERTE PARTEIEN

Mögliche interessierte Parteien sind:

- Unternehmen, die eine Verifizierung oder Validierung anstreben
- Kund*innen und Partner*innen der Kund*innen
- Akkreditierung Austria
- Normungsinstitute wie ASI, ISO
- Behörden wie BMF, BMWWD, BMJ
- Finanzinstitute
- NGOs
- Wirtschaftsprüfer*innen

3 Vorgesehene Anwender*innen oder Zielgruppe der THG-Erklärungen

Der*die Auftraggeber*in muss in der **Machbarkeitsabklärung** angeben, für welche Zielgruppe die THG Erklärung sein soll.

Zielgruppe kann sein:

- Leser*in des Berichts der nicht-finanziellen Indikatoren
- Key Account Kund*innen in der Wertschöpfungskette
- Banken oder Investor*innen, die gemäß EU TaxonomieVO Angaben zum Klimaschutz machen müssen (Umweltziel 1), siehe auch ISO 14030-1 und 2 (grüne Anleihen und Kredite)
- Programmeigner*in eines Klimaschutzprogrammes
- Gemeinde
- Behörden
- NGOs, zB Klimaaktiv Partner*in
- Umweltzeichen vergebende Stelle, zB VKI

4 Erklärung oder Statement

Der*die Auftraggeber*in gibt in der Machbarkeitsabklärung an, welche **faktengestützte und objektive Aussage** er*sie treffen möchte. Die Erklärung kann sich auf einen Zeitpunkt oder einen **Zeitraum** beziehen. Diese Erklärung wird im Rahmen eines **THG-Berichts** oder eines **GHG-Projektplanes** bereitgestellt werden.

Folgende Erklärungen wären möglich:

- Der*die Auftraggeber*in hat für die direkten CO₂-Emissionen eine THG-Bilanz erstellt und möchte die Richtigkeit der Ergebnisse der Bilanzierung prüfen/verifizieren lassen.
- Der*die Auftraggeber*in hat für die direkten und indirekten CO₂-Emissionen eine THG-Bilanz erstellt und möchte die Richtigkeit der Ergebnisse der Bilanzierung prüfen/verifizieren lassen.
- Der*die Auftraggeber*in hat für die Scope Ebenen 1 bis 3 eine THG-Bilanz erstellt und möchte die **Richtigkeit der Ergebnisse** der Bilanzierung prüfen/verifizieren lassen.
- Der*die Auftraggeber*in plant eine Investition. Gemäß **der EU Taxonomie VO** ist für diese Klimaschutzinvestition eine THG-Bilanz nach ISO 14064-2 zu erstellen. Diese gilt es (ex ante) zu validieren.
- Der*die Auftraggeber*in produziert **klimateutral**. (Anmerkung: Risiko des Greenwashings, wenn der Fokus auf Kompensation der CO₂-Äquivalente liegt. Wie hoch ist der Kompensationsanteil?)

5 Grad an Sicherheit im Fall einer Verifizierung

Für die Verifizierung müssen der*die Verifizierer*in und der*die Auftraggeber*in den **anzuwendenden Grad an Sicherheit vereinbaren** und die **Bedürfnisse des vorgesehenen Anwenders bzw. der vorgesehenen Anwenderin** berücksichtigen. Der*die Verifizierer*in muss die **Eignung des Grades an Sicherheit** beurteilen.

Der*die Verifizierer*in darf **während der Verifizierung den Grad an Sicherheit nicht ändern**, darf jedoch den Auftrag beenden und einen neuen Auftrag, mit einem anderen Grad an Sicherheit beginnen.

Der Grad an Sicherheit muss vor Beginn der Verifizierung festgelegt werden, da der Grad an Sicherheit die Art, den Umfang und die zeitliche Planung (Gestaltung) der Tätigkeiten zur Erfassung von Nachweisen festlegt.

Definition: Grad an Sicherheit: Grad des Vertrauens in die THG-Erklärung (ÖNORM EN ISO 14063-3; 3.6.5)

Mögliche Grade an Sicherheit:

ausreichender Grad an Sicherheit (im allgemeinen Teil der ISO 14064-3:2019 wird die Vorgehensweise zum ausreichenden Grad an Sicherheit normativ beschrieben)

ausreichende Sicherheit: Grad an Sicherheit (3.6.5), bei dem die Art und der Umfang der Tätigkeiten zur Verifizierung (3.6.2) entworfen wurden, um einen hohen, jedoch nicht absoluten Grad an Sicherheit über historische Daten und Informationen bereitzustellen

- **eingeschränktem Grad an Sicherheit:** Grad an Sicherheit (3.6.5), bei dem die Art und der Umfang der Verifizierungstätigkeiten (3.6.2) entworfen wurden, um einen **reduzierten Grad an Sicherheit über historische Daten und Informationen** bereitzustellen.

(siehe auch Anhang A ÖNORM ISO 14064-3:2019): Eine Verifizierung mit eingeschränkter Sicherheit erlaubt dem*der Verifizierer*in die Schlussfolgerung, dass **ihm*ihr nichts aufgefallen** ist, was ihn*sie vermuten lässt, dass die Erklärung über Treibhausgase falsch dargestellt wird (**negative Form der Schlussfolgerung**); Die Verifizierung mit eingeschränkter Sicherheit folgt dem gleichen allgemeinen Prozess wie eine Verifizierung mit ausreichender Sicherheit mit Klarstellungen zur strategischen Analyse, Risikobeurteilung, Tätigkeiten zur Erfassung von Nachweisen

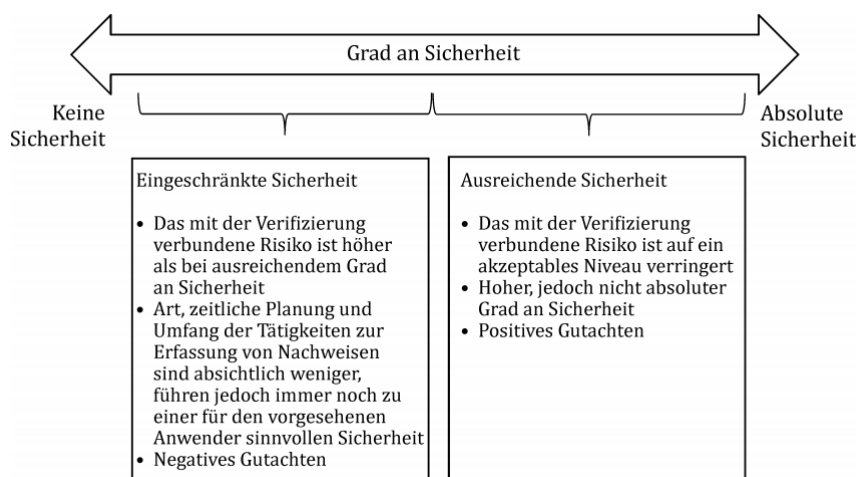


Abbildung: Grad an Sicherheit (Grad an Gewissheit), Quelle ÖNORM EN ISO 14064-3:2019, A.1

Anmerkungen zum Verifizierungsprozess mit eingeschränkter Sicherheit

Quelle ISO 14064-3:2019, A.3 (normativer Anhang)

Die Verifizierung mit eingeschränkter Sicherheit folgt dem gleichen allgemeinen Prozess wie eine Verifizierung mit ausreichender Sicherheit mit den **folgenden Klarstellungen**:

Strategische Analyse: Verifizierungen mit eingeschränkter Sicherheit **erfordern keine ausführliche Beurteilung der Gestaltung, des Vorhandenseins und der Wirksamkeit der Kontrollen**, da die zugrundeliegende Annahme vorliegt, dass die Kontrollen zuverlässig sind.

Risikobeurteilung: Bei eingeschränkter Sicherheit wird die **Risikobeurteilung an der Erklärung über Treibhausgase als Ganzes vorgenommen** und diese ist nicht so ausführlich wie bei einem Auftrag mit ausreichender Sicherheit. Verifizierungen mit eingeschränkter Sicherheit erfordern nicht, dass die bei der Risikobeurteilung **identifizierten Risiken auf einer detaillierten Ebene identifiziert werden**, bezüglich:

- Vorkommen, Vollständigkeit, Genauigkeit, Abgrenzung und Klassifizierung für Emissionen und entzogene Mengen oder
- Vorhandensein, Rechte und Verpflichtungen, Vollständigkeit, Genauigkeit und Zuweisung für die Speicherung.

Der*die Verifizierer*in muss die Risiken in **inhärente Risiken, Kontrollrisiken und Entdeckungsrisiken** einteilen.

Verifizierungsplan: (Quelle A4.3.3) Bei eingeschränktem Grad an Sicherheit **muss die Anlage oder der Standort**, die die Aggregation für die Erklärung über Treibhausgase durchführt, besucht werden, es sei denn, der*die Verifizierer*in hat Vorkenntnisse über den Aggregationsprozess der Anlage. Weitere Besichtigungen der Anlage oder des Standortes müssen basierend auf der Risikobeurteilung und den entworfenen Tätigkeiten zur Erfassung von Nachweisen festgelegt werden.

Plan zur Erfassung von Nachweisen (Quelle A.4.3.4): Bei Verifizierungen mit **ausreichendem Grad an Sicherheit** wird der **Plan zur Erfassung von Nachweisen fortwährend aktualisiert**, bis ausreichende und geeignete Nachweise erfasst sind, die den*die Verifizierer*in zu einer Schlussfolgerung kommen lassen. Bei Verifizierungen mit **eingeschränktem Grad an Sicherheit** aktualisiert der*die Verifizierer*in den **Plan zur Erfassung von Nachweisen in erster Linie bei potenziell wesentlichen Falschdarstellungen**.

6 Bestimmung der Wesentlichkeit/Wesentlichkeitsschwellen

Der*die Verifizierer*in/Validierer*in muss die von den vorgesehenen Anwendern*innen geforderte Wesentlichkeitsschwelle bestätigen. Falls von den vorgesehenen Anwendern*innen keine Wesentlichkeitsschwelle festgelegt wurde, muss der*die Verifizierer*in/Validierer*in (eine) Wesentlichkeitsschwelle(n) festlegen und diese dem*der Auftraggeber*in mitteilen.

Das **Klimaschutzprogramm kann eine Wesentlichkeitsschwelle** festlegen. Die Wesentlichkeit setzt sich aus **qualitativen und quantitativen Komponenten** zusammen.

Die **quantitative Wesentlichkeit** bezieht sich auf Fehlerwerte in der Erklärung über Treibhausgase, zB

- Falschdarstellungen
- unvollständige Treibhausgasbilanzen, zB Prozesse wurde vergessen oder ausgeschlossen
- falsch klassifizierte THG-Emissionen
- fehlerhafte Berechnungen, zB falsche Formeln, falsche Umrechnungsfaktoren, nicht aktuelle Umrechnungsfaktoren

Die **qualitative Wesentlichkeit** bezieht sich auf unbestimmbare Probleme, die einen Einfluss auf die Erklärung über Treibhausgase haben. Beispiele dafür sind:

- Kontrollprobleme, die das Vertrauen des Verifizierers bzw. der Verifiziererin in die im Bericht angeführten Daten schädigen;
- schlecht verwaltete dokumentierte Informationen;

- Schwierigkeiten beim Auffinden der angeforderten Informationen;
- Nichtübereinstimmung mit Vorschriften, die sich indirekt auf Treibhausgasemissionen, den Entzug von Treibhausgasen oder die Speicherung solcher bezieht.

Das Konzept der Wesentlichkeit wird beim Entwerfen der Verifizierung/Validierung und beim Beurteilen des Belegmaterials verwendet, um zu einer Schlussfolgerung zu kommen.

7 Prozess der Verifizierung oder Validierung

Der Prozess gliedert sich grundsätzlich in folgende Schritte

1. Machbarkeitsabklärung (Vorab-Engagement)
2. Engagement
3. Planung
4. Ausführung der Validierung bzw. der Verifizierung
5. Bewertung
6. Entscheidung und Ausstellung der Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage
7. Umgang mit Einsprüchen
8. Umgang mit Beschwerden
9. Aufzeichnungen

Folgende Abbildungen zeigen den Verifizierungs- und den Validierungsprozess, Quelle ist jeweils ÖNORM EN ISO 14065-3 Bild 3, Seite 26 und Bild 4, S.27.

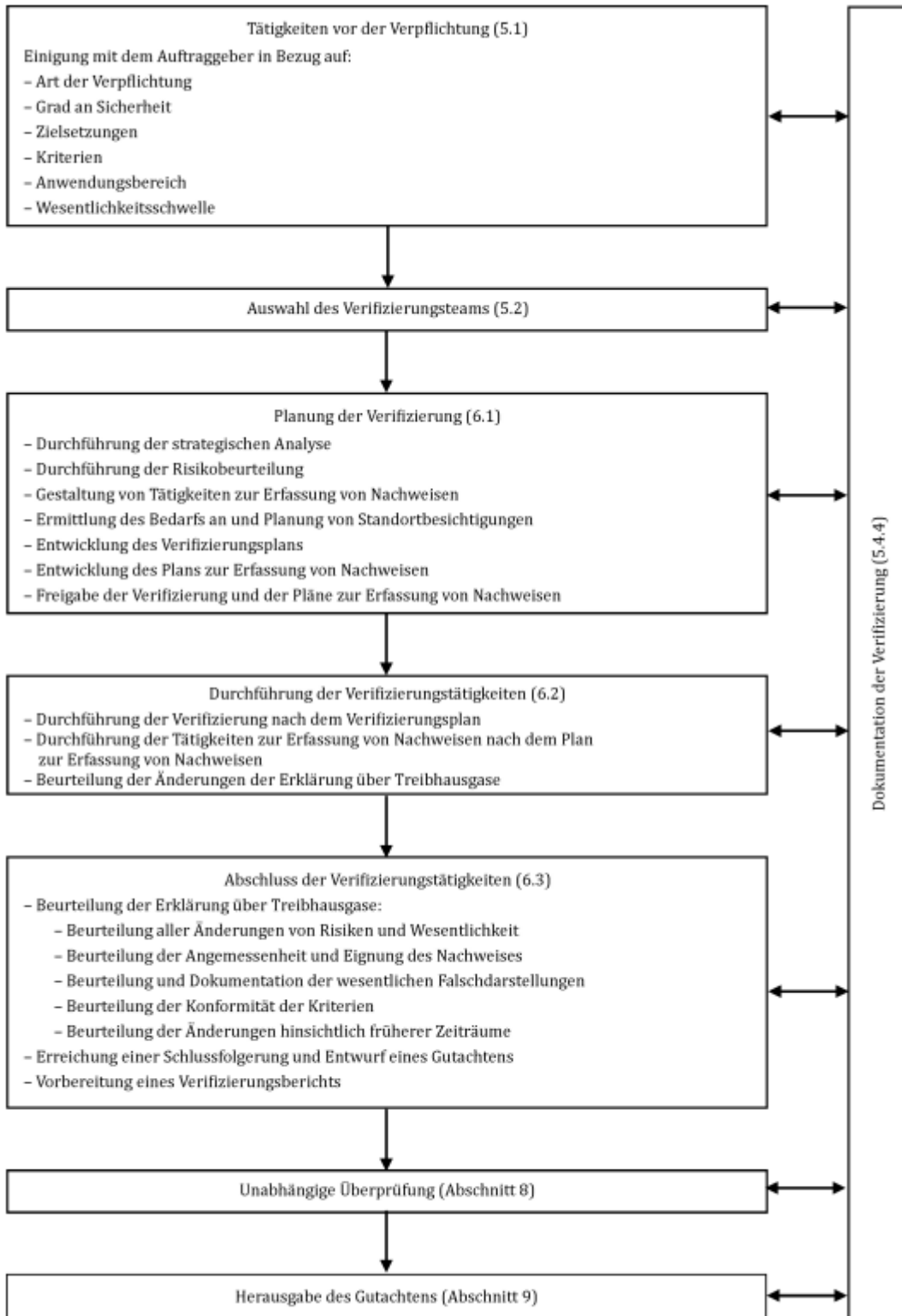


Bild 3 — Verifizierungsprozess

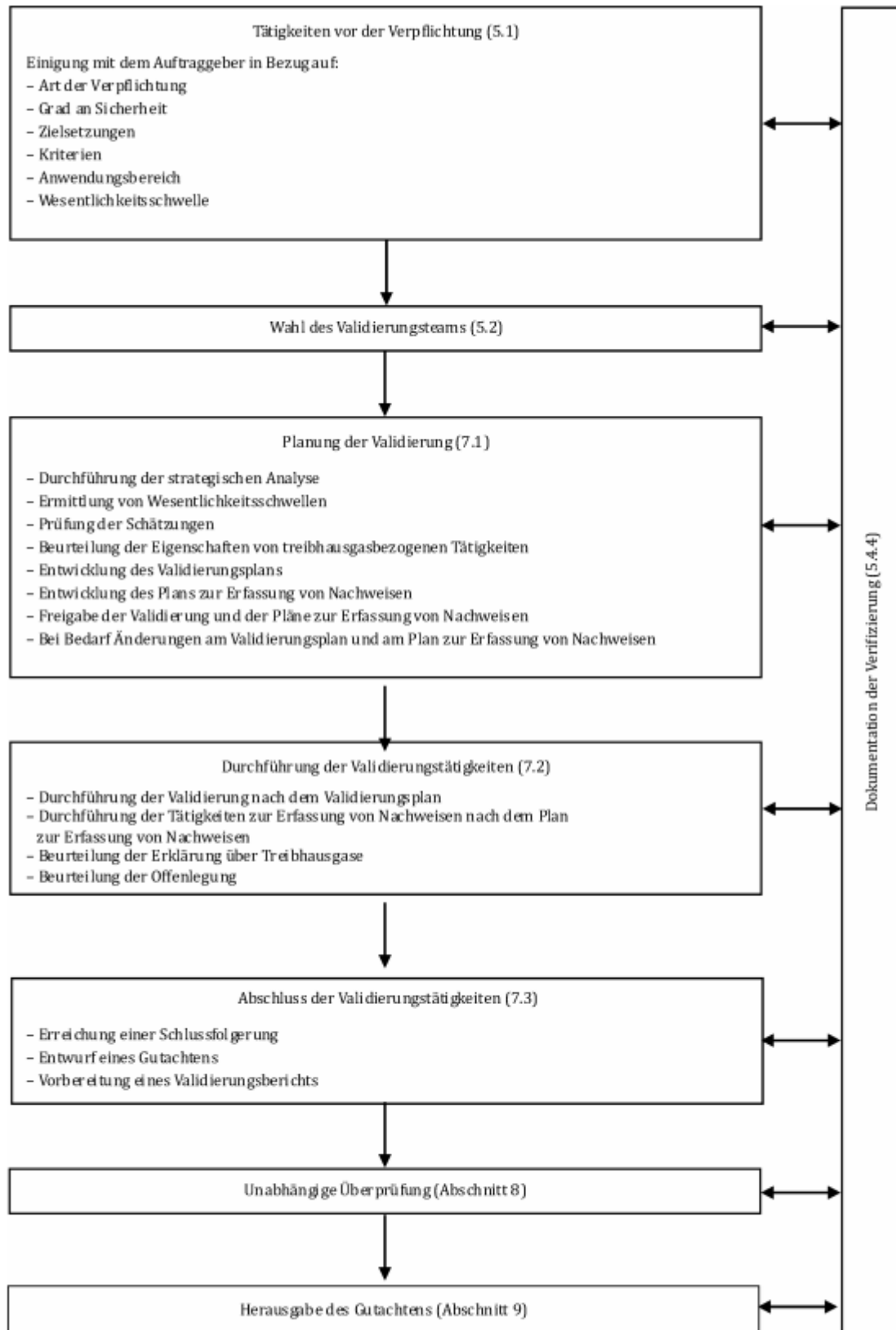


Bild 4 — Validierungsprozess



7.1 MACHBARKEITSABKLÄRUNG

Folgende Daten werden mit dem Formular FO_25_03_27_Information zur Angebotslegung_ISO 14064 und ISO 14067 Verifizierung/Validierung vom Kunden bzw. der Kundin im Vorfeld zur Verfügung gestellt:

- Name des Kunden bzw. der Kundin
- Kontaktdaten
- Ansprechpartner*in
- Übersicht Standort inkl. möglicher Länderangaben
- Gültige Zertifikate, zB ISO 14001, EMAS, ISO 50001
- Branche (Sektor)
- Wesentliche Tätigkeiten
- Wesentliche Anlagen, Technologien
- Produkte, Produktgruppen
- Angabe ob **Verifizierung oder Validierung bzw. auch Kombination (ex ante und ex post Bewertung)** (siehe ISO 14065:22 9.2)
- Zu überprüfende **Erklärung** (Statement)
- **Normative Grundlage:** ISO 14064-1, -2 ISO 14067 oder auch ein spezifisches Klimaschutzprogramm
- Gibt es frühere Berichte zur Validierung oder Verifizierung?
- Angaben zur **Wesentlichkeit**,
 - Bilanzgrenze (Standort; Konzern oder Produkt)
 - Scope-Ebene (1, 2, 3)
 - Quellen, Senken, Speicher (QSS)
 - **Arten der THG:**
 - CO₂
 - CH₄
 - N₂O
 - wasserstoffhaltige Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW)
 - perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW),
 - Schwefelhexafluorid (SF₆)
 - Wesentliche Energieträger inkl Mengen
 - Wesentliche Energieverbraucher, wesentliche Anlagen oder Anteil von Energieverbrauch für Produkte
 - Energieversorger (Stromeinkauf, Stromkennzeichnung)
 - Datengrundlage (Zeitraum)
 - mögliche Nichterfassungen, Ausschlüsse von der Bilanzierung
- **THG-Bericht** oder **THG-Plan**



Im Hinblick auf die ISO 14067 sind zusätzliche Fragen von Bedeutung:

- werden vergleichende Produktaussagen angestrebt?
- ist ein interner oder externer Critical Review des Produkt Carbon Footprints angedacht?
- Angaben zum **Grad an Sicherheit**
 - Ziel: ausreichender Grad an Sicherheit
 - oder eingeschränkter Grad an Sicherheit

Die Zertifizierungsstelle prüft diese Angaben auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Plausibilität (Vorab-Prüfung). Als Ergebnis der Vorab-Prüfung liegt vor:

- Feststellung der Machbarkeit
 - Nein: Ablehnung der Validierung/Verifizierung → Information an Kunde bzw. Kundin
 - Ja: Vorbereitung Angebot
- Dauer der Validierungs- oder Verifizierungstätigkeit als Grundlage für das Angebot
- Festlegung der Wesentlichkeit
- Festlegung des Grades der Sicherheit
- Liste möglicher Fragen für den ersten vor Ort-Termin (Risiken)

7.2 ENGAGEMENT

Der*die Antragsteller*in erhält das Angebot zur Validierung oder Verifizierung inkl. der AGBs in der geltenden Fassung sowie ergänzende Anforderungen für die Validierung/Verifizierung (Programm zur Validierung oder Verifizierung von THG-Bilanzen oder Product Carbon Footprints)

Das Angebot enthält unter dem Punkt Sonstiges im Angebotsdeckblatt folgende Aussagen

- Anwendungsbereich der Verifizierung/Validierung
- Angabe der Norm
- Mögliche Ausschlüsse
- Erklärung
- **Grad an Sicherheit**

Zusätzlich zu den in ISO/IEC 17029:2019, 9.3.2, angeführten Anforderungen muss der Kunde bzw. die Kund*in der **Quality Austria alle Tatsachen mitteilen**, die die **Gültigkeit eines abgegebenen Gutachtens** beeinträchtigen können.

Das Angebot verweist auf die mitgeltenden Dokumente. Mit Zeichnung des Angebots kommt der Vertrag zustande und es wird eine Auftragsbestätigung inkl. Termin und Dauer an den Kunden bzw. die Kundin übermittelt.

7.3 PLANUNG UND VORBEREITUNG – VERIFIZIERUNG/VALIDIERUNG STUFE 1

Je nach Komplexität und Umfang wird ein Team zusammengestellt oder ein*e einzelne*r Validierer*in oder Verifizierer*in im WIS beauftragt. Im Team wird ein*e Lead-Verifizierer*in oder -Validierer*in (LV) ernannt. Die **Verantwortung der Planung, Freigabe oder möglicher Änderungen liegt bei dem*der Lead-V.**

Der LV erhält vom CSC alle übermittelten Informationen (Machbarkeitsabklärung) zur Vorbereitung. Die Verifizierung/Validierung kann ein **iterativer Prozess** sein.

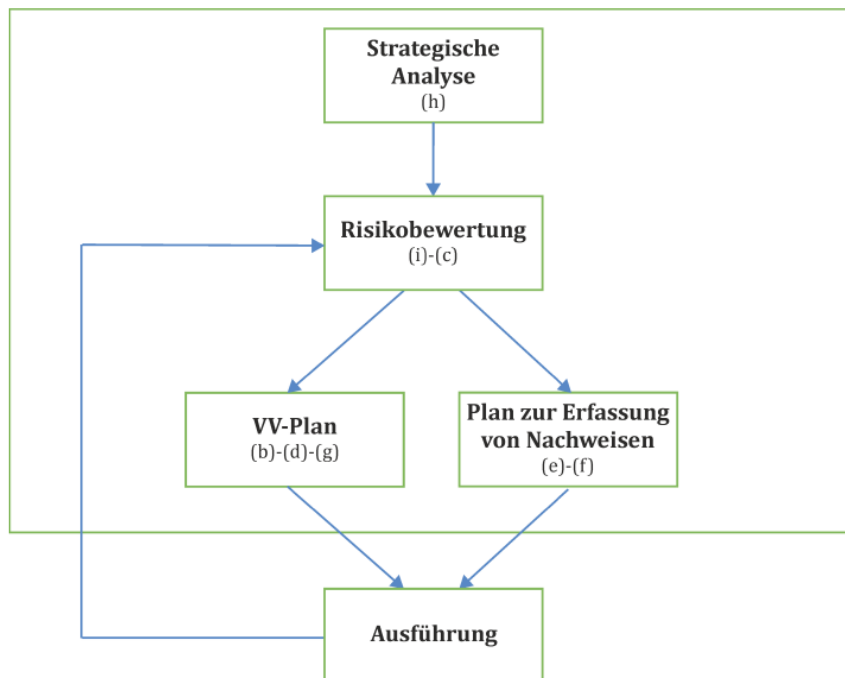


Bild 1 — Schritte eines Planungsprozesses

Abbildung: Schritte eines Planungsprozesses, Quelle: ISO 14065:2022, S.24

In einer **ersten Stufe der Validierung/Verifizierung** – wenn möglich vor Ort – werden mit dem Kunden bzw. der Kundin die Planung und Vorbereitung vertieft:

■ **Strategische Analyse**

- Überprüfung der Angaben aus dem **Machbarkeitsdatenblatt**
- **Zielsetzung** der Bilanzierung
- Klärung der **Bilanzgrenzen** (Eigentümerschaft betreff CO₂-Emissionen, Standorte, Grenze der Standorte; Anwendungsbereich der Bilanzierung)
- **Wesentlichkeitsschwelle** – ist uU mit der auftraggebenden Organisation noch festzulegen, siehe Kapitel 8
- **Zuständigkeiten** bei der auftraggebenden Organisation (Schlüsselpersonal, Kompetenzen, Kompetenzen, Aufgaben)
- **Erklärung/Statement**
- Sichtung **GHG Bericht** oder auch früherer V-Berichte
- **Prozesse** (Tätigkeiten, Betriebsabläufe), die THG relevant sind
- **Sektor** relevante Informationen
- **Anlagenübersicht**
- Mögliche relevante gesetzliche Grundlagen inkl. Klimaschutzverpflichtungen
- **Energie und Materialflüsse** (Sankey-Diagramme inkl. Quellen, Senken, mögliche Speicherung)



- Art der **Informations- und Datenquellen** inkl. möglicher Schätzverfahren
- Prüfung Prozess der Datenerhebung (Messung, Überwachung, Auswertung, Zeiträume) und mögliche Aussage über die Genauigkeit der Datenlage
- Festlegung von Emissionsfaktoren inkl. Referenzen

- *Validierung:*
 - Welche **Anforderungen** legt **der*die Anwender*in** des Validierungsberichts fest?
 - Liegt eine ordnungsgemäße öffentliche Darlegung der Erklärung der Treibhausgase vor?
 - Welche Ergebnisse der Sensitivitäts- oder Unsicherheitsanalyse liegen vor?
 - Eignung und Qualität des Schätzverfahrens
 - Können **mögliche Nebeneffekte bzw. Verlagerungen** der Emissionen auftreten? Falls die treibhausgasbezogene Tätigkeit Nebeneffekte berücksichtigen muss, muss der*die Validierer*in die Vollständigkeit und Genauigkeit dieser Anpassungen beurteilen.
 - **Funktionelle Gleichwertigkeit:** der*die Validierer*in muss beurteilen, ob das Projekt und das Bezugsszenario funktionell gleichwertig sind.
 - **Sensitivität:** Der*die Validierer*in muss **Annahmen mit hohem Potential für Änderungen** identifizieren und beurteilen, ob diese **Änderungen** wesentlich für die Erklärung über Treibhausgase sind.

- **Rundgang** (wesentliche Anlagen, Lager)

- **Risikoanalyse und -bewertung:**
 - Komplexität der Organisation
 - Klare Festlegungen in der Organisation
 - Erkennen von möglichen Falschaussagen;
 - Werden alle QSS erkannt? Wie vollständig und genau sind die Daten?
 - Klärung möglicher Einflussfaktoren, die das Ergebnis beeinträchtigen könnten
 - Wesentlichkeitsschwelle
 - Ausschlüsse
 - Identifikation von möglichen Unsicherheiten und ihre mögliche Auswirkung auf die THG-Erklärung
 - Kalibrierung der Messgeräte
 - Art und Häufigkeit der Datenerfassung, zB automatische Datenerfassung versus punktueller manueller Datenerfassung
 - Detailebene der verfügbaren Informationen: Messkonzept auf den Ebenen Hauptzähler, Subzähler. Mobile Zähler?



- Datenmonitoring: fortlaufende Messungen oder punktuelle/zeitlich begrenzte Messungen
- Auswertung der Daten inkl Berechnungen, Umrechnungen und Verwendung geeigneter Datenbankquellen bzw. Emissionsfaktoren
- Mögliche Risiken und Ungenauigkeiten im Datenmanagementprozess
- va auch bei Validierung: Schätzverfahren (Eignung, Anwendbarkeit der Annahmen, Qualität der in der Schätzung verwendeten Daten; darauf aufbauende Berechnungen oder Modelle, Prognosen); Der*die Verifizierer*in sollte seine eigene Punktschätzung oder seinen Schätzungsbereich entwickeln, um die Schätzung der verantwortlichen Stelle (auftraggebende Stelle) zu beurteilen.
- Erkennen von möglichen Nicht-Konformitäten
- Gibt es wesentliche oder ungewöhnliche Emissionen außerhalb der Betriebsabläufe?
- Gibt es rechtliche Risiken?
- Gibt es einen Verbesserungsprozess inkl. Ursachen-Analyse, Korrekturen, Korrekturmaßnahmen
- Art der Qualitätssicherung in der Bilanzierung

Zusätzliche Anforderungen an Projekte

Die **strategische Analyse** (siehe ISO 14064-3 6.1.2.2) muss Folgendes berücksichtigen:

- den Projektplan;
- die Ergebnisse des Validierungsberichts;
- die Anforderungen an den Monitoringplan;
- das angewendete Monitoringverfahren;
- den Monitoringbericht

Die **Risikobeurteilung** (siehe ISO 14064-3 6.1.2.5) muss Folgendes berücksichtigen:

- ob die aktuellen Betriebsbedingungen die Annahmen, Einschränkungen, Verfahren und Unsicherheiten im Projektplan oder den Kriterien widerspiegeln;
- die Komplexität und Datenverfügbarkeit der grundlegenden Berechnungen;
- einen Vergleich zwischen den tatsächlichen und den erwarteten Reduktionen von Treibhausgasemissionen oder Steigerungen des Entzugs von Treibhausgasen

Zusätzliche Anforderungen an Produkte

Die **strategische Analyse für Produkte** (siehe ISO 14064-3 6.1.2.3) muss Folgendes berücksichtigen:

- die Ergebnisse der Auswertung des Lebenszyklus, einschließlich Schlussfolgerungen und Einschränkungen; ANMERKUNG Siehe ISO 14044:2006, 3.5.
- die funktionelle oder deklarierte Einheit (siehe ISO 14067);
- die Eigenschaften des Einheitsprozesses;



- die Lebenszyklusphasen;
- Abgrenzungen (en: cut-offs)

Die **Risikobeurteilung für Produkte** (siehe ISO 14064-3 6.1.2.6) muss Folgendes berücksichtigen:

- den Grad der Komplexität von Produkten und Systemgrenzen;
- die Beiträge von Emissionen und dem Entzug von Treibhausgasen in verschiedenen Phasen des Lebenszyklus;
- die Bereitstellungsverfahren;
- die Verfügbarkeit der Ergebnisse des Lebenszyklus von vergleichbaren Produkten;
- die Repräsentativität der Verwendung und des Endes von Lebensdauerszenarien;
- die Zuverlässigkeit jeder angewendeten Untersuchung zum Carbon Footprint;
- die Ergebnisse jeder kritischen Überprüfung

Ergebnis der Planung und Vorbereitung

- Bestätigung der **Art des Engagements** (Validierung/Verifizierung, Kombination)
- Gemeinsames Verständnis der **Erklärung/Statement**
- Bestätigung des **Anwendungsbereiches / Bilanzgrenzen**
- Bestätigung der **Dauer** der Verifizierung oder Validierung, uU muss die Dauer angepasst werden.
- Dokumentation der Fehler, Ausschlüsse, unzutreffender Darstellungen, Unsicherheiten als Input für die Festlegung des **Grades an Sicherheit**
- **V-Planung**: Inputs für die Planung der Validierung oder Verifizierung fließen in den **V-Plan** ein. **Ansprechpartner*innen** werden festgelegt.
- **Plan zur Erfassung von Nachweisen**: Planung und Festlegung wesentlicher spezifischer **Nachwisedokumente**
- Die auftraggebende Organisation wird über mögliche offene Punkte in der normkonformen Umsetzung hingewiesen (mögliche Nicht-Konformitäten)
- **Validierung – Anerkennung**: Der*die Validierer*in muss bestimmen, ob der*die **vorgesehene Anwender*in** die treibhausgasbezogene Tätigkeit anerkennt. Beim Beurteilen der Anerkennung muss der*die Validierer*in:
 - bestimmen, ob die treibhausgasbezogene Tätigkeit für den*die **vorgesehene*n Anwender*in akzeptabel** ist und ob die treibhausgasbezogene Tätigkeit den von dem*der vorgesehenen Anwender*in **festgelegten Auswahlkriterien** entspricht;
 - beurteilen, ob von dem*der vorgesehenen Anwender*in **geographischen oder zeitlichen Einschränkungen vorliegen** und ob die treibhausgasbezogene Tätigkeit diesen Einschränkungen entspricht;
 - beurteilen, ob die treibhausgasbezogene Tätigkeit **real, quantifizierbar, überprüfbar, dauerhaft** und **durchsetzbar** ist;

- nach Bestätigung der in der Erklärung über Treibhausgase verwendeten Berechnungen erneut beurteilen, ob die treibhausgasbezogenen Tätigkeiten weiterhin anerkannt werden.

Die Planung und Vorbereitung der Verifizierung oder Validierung beträgt 6 bis 8h je nach Größe und Komplexität der Organisation sowie Umfang des THG-Berichts oder Planes.

In den **Berichtsentwurf** können folgende Punkte bereits aufgenommen werden:

- Erklärung/Statement
- Anwendungsbereich/Bilanzgrenzen sowie Zielsetzungen
- Dokumentation der Unsicherheiten

Weiters wird ein **Verifizierungs-oder Validierungsplan (kurz V-Plan)** erstellt und dem Kunden bzw. der Kund*in mind. 2 Wochen vor dem Termin übermittelt.

Für die Dokumentation werden mind. 4 bis 8 h idR gerechnet.

7.4 DURCHFÜHRUNG DER VERIFIZIERUNG UND VALIDIERUNG

Grundlage sind die bisherigen Informationen, Erkenntnisse, der GHG-Bericht/GHG-Plan und der V-Plan. Mögliche Änderungen in der Umsetzung des V-Planes werden dokumentiert und der V-Plan entsprechend aktualisiert. In der Durchführung der Verifizierung oder Validierung liegt der Fokus auf:

- Sammlung von **objektiven Nachweisen** durch Sichtung von dokumentierten Informationen (gelenkte Vorgabedokumente, Aufzeichnungen), Interviews, Rundgang.
- Bei der Nachweissammlung ist auf die **Rückführbarkeit** aus Messungen, Rechnungen, **Referenzierungen** von Quellenangaben zu achten.
- Identifizierung und Dokumentation von möglichen **unzutreffenden Angaben, Unsicherheiten**

Die Validierung/Verifizierung kann auch in der Durchführung ein **iterativer Prozess** sein.

Die Durchführung kann folgende Schritte umfassen:

- **Deskreview** von übermittelten Dokumenten
- **Remote-Verifizierung/Validierung** bei entsprechen verfügbarer IKT und Erfahrung
- **Vor Ort-Begehung**
- **Verifizierung/Validierung von Korrekturen**



In folgenden Fällen muss eine **Begehung vor Ort geplant und durchgeführt** werden:

■ **Erst-Verifizierung**

- bei einer nachfolgenden Verifizierung, von welcher der*die Verifizierer*in keine Kenntnis der vorherigen Verifizierungstätigkeiten und Ergebnisse hat, zB infolge eines Wechsels der Personen
- bei **Eigentümerwechsel** von relevanten Standorten/Anlagen
- Identifikation **von Falschdarstellungen**
- wenn **unerklärliche wesentliche Änderungen bei Treibhausgasemissionen**, dem Entzug von Treibhausgasen und der Speicherung seit der letzten verifizierten Erklärung über Treibhausgase auftreten;
- wenn THG-QSS an einem **Standort oder einer Anlage hinzugefügt** werden, die wesentlich für die Erklärung über Treibhausgase sind;
- wenn wesentliche Änderungen beim **Anwendungsbereich** oder den Grenzen der Berichterstattung
- bei wesentlichen Änderungen im **Datenmanagement**

Falls ein*e Verifizierer*in bestimmt, dass die Besichtigung eines Standortes oder einer Anlage nicht erforderlich ist, muss der*die Verifizierer*in die **Begründung für seine*ihre Entscheidung darlegen und dokumentieren**.

Mögliche Änderungen der Planung oder Vorgehensweise

Mögliche Gründe für die Anpassung der Planung der Verifizierung/Validierung können sein:

- Änderungen im **Anwendungsbereich** (zB Standorte)
- Änderungen in der **Verfügbarkeit von Ansprechpartner*innen** (zB durch Erkrankung)
- Änderungen im **Zugang zum Standort** (zB kein vor-Ort-Besuch möglich durch Pandemie, Reisebeschränkungen, etc)
- Änderungen in der zeitlichen Planung
- Änderungen in der Erfassung von **Nachweisen** (zB Daten müssen nachgerechnet, neu gerechnet werden)
- Änderungen der **Datenquellen**
- Erkennen von **neuen Risiken**
- Erkennen von **unzutreffenden Angaben**
- Erkennen von **Nicht-Konformitäten** bezüglich der Normen ISO 14064-1, -2 oder ISO 14067

Die **Verantwortung** der Planungsänderung inkl. Freigabe liegt bei dem*der **LV**.

Ergebnisse der Verifizierung oder Validierung

Es gibt 2 dokumentierte Informationen:

- **Bericht** inkl. möglichem Maßnahmenprotokoll als Beilage
- **Gutachten** für den*die Anwender*in

Bericht

Der Kunde bzw. die Kundin erhält einen Verifizierungs- oder Validierungsbericht mit der Kurzbeschreibung des Anwendungsbereiches, der Erklärung/Statement, des Grades an Sicherheit sowie einer Bewertung der Wesentlichkeit. Angaben für die Datenqualität, über mögliche Unsicherheiten, Referenzierungen von Stichproben und Hinweise zu den Normabschnitten runden den Bericht ab. Abweichungen werden gesondert in einem Maßnahmenplan dokumentiert und dem Kunden bzw. der Kundin zur Bearbeitung (Ursachen-Analyse, Korrektur, Korrekturmaßnahmen) innerhalb einer festgelegten Frist übermittelt.

Gutachten

Die ISO 14064-3 differenziert folgende drei Arten von Gutachten:

- **Unverändertes Gutachten** – kurzgefasst: Normanforderungen erfüllt, ausreichende wesentliche Nachweise
- **Geändertes Gutachten** - kurzgefasst: Mängel oder mögliche Mängel
- **Negatives Gutachten:** - kurzgefasst: keine Korrektur von Nicht-Konformitäten (Abweichungen), wesentliche Falschdarstellungen, die Nachweisführung ist nicht oder nur schwer möglich.

Diese Differenzierung bringt die Qualität der THG-Bilanzierung auch zum Ausdruck. Qualitätskriterien werden gemäß den Anforderungen in der ISO 14064-3 6.2.3.2ff in der folgender Tabelle zusammengefasst:

Unverändertes Gutachten	Geändertes (abweichendes) Gutachten	Negatives Gutachten
ausreichend und geeignete Nachweise sind vorhanden, um wesentliche Emissionen, den Entzug von Treibhausgasen oder die Speicherung zu unterstützen	Für den Entwurf eines geänderten Gutachtens muss der*die Verifizierer*in sicherstellen, dass die Erklärung über Treibhausgase keine wesentliche Falschdarstellung enthält	nur unzureichende oder ungeeignete Nachweise sind vorhanden, um eine unveränderte oder geänderte Begutachtung zu unterstützen oder
die Kriterien in geeigneter Weise auf wesentliche Emissionen, den Entzug von Treibhausgasen oder die Speicherung angewendet werden;	Ein geändertes Gutachten zur Verifizierung, das in Verbindung mit der Erklärung über Treibhausgase gelesen wird, informiert der*die vorgesehene Anwender*in angemessen über Mängel oder mögliche Mängel in der Erklärung über Treibhausgase.	die Kriterien nicht in geeigneter Weise auf wesentliche Emissionen , den Entzug von Treibhausgasen oder die Speicherung angewendet werden oder

die Wirksamkeit der Kontrollen beurteilt wurde, wenn der Verifizierer*in beabsichtigt, sich auf diese Kontrollen zu verlassen.	Es gibt Anforderungen an die unwesentliche Falschdarstellung : Siehe ISO 14064-3 6.3.2.3	die Wirksamkeit der Kontrollen nicht festgelegt werden konnte, wenn der*die Verifizierer*in beabsichtigt, sich auf diese Kontrollen zu verlassen
		Falls die auftraggebende Organisation keine wesentliche Falschdarstellung oder Nichtkonformität in einem vereinbarten Zeitraum berichtet , muss der*die Verifizierer*in dies bei der Schlussfolgerung berücksichtigen.

Im Hinblick auf unzutreffende Aussagen könnten folgende Varianten denkbar sein:

Art der unzutreffenden Aussage	Umfang der unzutreffenden Aussage	Art des Gutachtens
Es gibt keine unzutreffende Angabe.	Kein Umfang	Unverändert
Die unzutreffende Angabe ist nicht wesentlich .	Nicht durchgängig	Unverändert/geändert
Die unzutreffende Angabe ist wesentlich .	Nicht durchgängig	Geändert
	Durchgängig	Negativ
Es gibt eine unzutreffende Angabe , aber die Art ist unbekannt .	Nicht durchgängig	Geändert
	Durchgängig	Abgelehnt

ANMERKUNG 1 Bei nicht wesentlicher und nicht durchgängiger unzutreffender Angabe dürfen Gutachten verändert werden, wenn Programmanforderungen dies erforderlich machen.

ANMERKUNG 2 Durchgängige unzutreffende Angaben, einzeln oder in ihrer Gesamtheit, sind solche, die:

- nicht auf bestimmte Elemente, Klassifizierungen oder Zeilenposten der Erklärung zu Umweltinformationen begrenzt sind;
- auch wenn sie begrenzt sind, einen wesentlichen Teil der Erklärung zu Umweltinformationen darstellen;
- grundlegend für das Verständnis der Erklärung zu Umweltinformationen für die vorgesehenen Anwender*innen sind.

Quality Austria kann beschließen, **kein Gutachten** herauszugeben, wenn das Engagement vor Abschluss beendet wird (siehe ÖNORM EN ISO 14065:2022 Abschnitt 9.7.1.5).

Die Quality Austria darf die Herausgabe eines Gutachtens ablehnen, wenn sie **nicht in der Lage ist, ausreichende und geeignete Nachweise** zu erhalten, um zu einer Schlussfolgerung zu kommen. In diesem Fall **muss die Quality Austria sicherstellen, dass sie nicht in der Lage**

war, ausreichende geeignete Nachweise zu erbringen, und dass sie zu dem Schluss kommen kann, dass die **möglichen Auswirkungen unentdeckter wesentlicher unzutreffender Angaben auf die Erklärung zu Umweltinformationen wesentlich und durchgängig sind**.

Am Ende eines Engagements zur **Verifizierung von Erklärungen über historische Informationen muss** die Quality Austria ein **Gutachten herausgeben**, es sei denn, sie hat die Herausgabe eines Gutachtens abgelehnt oder die Art des Engagements sind vereinbarte Verfahren. Ein **Gutachten, das den vorgesehenen Anwender*innen Gewissheit** bietet, muss auf der **Verifizierung ausreichender und geeigneter historischer Nachweise** beruhen. Nur unveränderte oder geänderte Gutachten geben den vorgesehenen Anwender*innen Gewissheit.

Am Ende eines Engagements zur **Validierung von Erklärungen über das Ergebnis künftiger Tätigkeiten muss** die Quality Austria ein **Gutachten herausgeben**, es sei denn, sie hat die Herausgabe eines Gutachtens abgelehnt. Ein Validierungsgutachten über die **Angemessenheit der Annahmen, Einschränkungen und Verfahren zur Vorhersage** von Informationen muss auf der **Beurteilung ausreichender und angemessener Informationen** basieren.

Das Gutachten darf Erklärungen enthalten, die die **Haftung der Quality Austria einschränken**.

Ein **geändertes Gutachten** muss eine Beschreibung des **Grundes für die Änderung enthalten**. Ist der Grund für das geänderte Gutachten **quantitativ**, so muss das Gutachten der Quality Austria den **Wert der wesentlichen unzutreffenden Angabe** und dessen Auswirkungen auf die Erklärung zu Umweltinformationen angeben.

Ein **negatives Gutachten** muss den/die **Gründe** für das negative Gutachten angeben.

Verweigert die Quality Austria die Herausgabe eines Gutachtens, so muss sie eine **Erläuterung** angeben.

Absichtliche Falschdarstellung (ÖNORM EN ISO 14064-3 5.4.3): Falls dem*der Verifizierer*in/Validierer*in etwas auffällt, das ihm*ihr wie absichtliche Falschdarstellung oder ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften der verantwortlichen Stelle erscheint, muss der*die Verifizierer*in/Validierer*in den entsprechenden Parteien diese Angelegenheit so früh wie möglich mitteilen.

Gutachten (Verifizierungs- oder Validierungsaussage)

Mögliche Abweichungen (Nicht-Konformitäten zu ISO 14064 oder ISO 14067) müssen **vor Ausstellung des Gutachtens geschlossen** werden. Die Überprüfung kann via Deskreview, Remote oder auch vor-Ort erfolgen. Der*die Lead-Verifizierer*in bzw. -Validierer*in wählt je nach Risiko die Vorgehensweise.

Das Gutachten bezieht sich auf den Auftrag des Kunden bzw. der Kundin inkl Referenzierung der Norm, der Erklärung sowie des THG-Berichts oder Planes, beschreibt kurz den Anwendungsbereich sowie die Wesentlichkeit. Die auftraggebende Organisation ist alleinig verantwortlich für den THG-Bericht/THG-Plan inkl der Datenerhebung und -bewertung unter Berücksichtigung rechtlicher Anforderungen. Der Kunde bzw. die Kundin zeichnet auch verantwortlich für die interne Qualitätskontrolle der Bilanzierung. Die Quality Austria wahrt in seinem Verifizierungs-/Validierungsprozess seine Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Objektivität und sichert Vertraulichkeit. Alle Informationen werden in der Verifizierung/Validierung kritisch reflektiert. Quality Austria hatte Zugang zum Standort, zu Interviewpartner*innen und Nachweisdokumenten und konnte ausreichend Daten und Informationen sammeln, um eine angemessene und ausreichende Beweissicherung für die Verifizierung/Validierung der Erklärung zu den GHG-Emissionen

zu erlangen. Quality Austria hatte uneingeschränkten Zugang zu den Dokumenten. Der GHG-Bericht/GHG-Plan wurde auf Vollständigkeit, Kohärenz und Plausibilität geprüft. Dabei wurden Mengengerüste, Berechnungen und verwendete Umrechnungs- und Emissionsfaktoren auf Nachvollziehbarkeit und Rückverfolgbarkeit geprüft. Das Gutachten enthält auch eine Aussage zum Grad an Sicherheit:

- **Verifizierung – ausreichender Grad an Sicherheit:** Quality Austria kommt mit **hinreichender Sicherheit** zu dem Schluss, dass die Daten und Informationen in der THG-Erklärung sachlich dargestellt wurden.
- **Verifizierung – eingeschränkter Grad an Sicherheit:** Die Quality Austria hat **keinen Nachweis**, der darauf hindeutete, dass die Daten und Informationen in der THG- Erklärung nicht sachlich dargestellt wurden

Im Falle der Validierung enthält das Gutachten den zusätzlichen Hinweis: Die Quality Austria kommt zum Schluss, dass sie **keine Anhaltspunkte** dafür gefunden hat, dass die **Annahmen, Methoden und Einschränkungen**, keine angemessene Grundlage für die Hochrechnungen oder Vorhersagen bildeten.

Weiters ist die Beurteilung des Gutachtens enthalten als unverändertes, geändertes oder negatives Gutachten und ggf. die Gründe dafür enthalten.

Der **LV unterzeichnet** das Gutachten. Im Falle der **Akkreditierung ist das Akkreditierungszeichen** mitanzuführen.

7.5 BEWERTUNG DURCH VETOPRÜFER*IN

Der*die Vetoprüfer*in agiert **unparteilich, unabhängig, objektiv**. Die Bewertung darf **nur von Personen durchgeführt** werden, die **nicht** an der **Planung** beteiligt waren und **nicht zum Validierungs-/Verifizierungsteam** gehören.

Bewertungstätigkeiten

Auf Basis der im WIS hoch geladenen Dokumentation bewertet eine kompetente und zugelassene Person (Vetoprüfer*in) mindestens folgende Punkte:

- Kompetenzen der V-Teammitglieder
- Der **V-Plan** war zielführend, die **dokumentierten Nachweise** sind ausreichend und geeignet.
- **Alle Tätigkeiten** wurden entsprechend dem Programm bearbeitet und entspricht dem Grad an Sicherheit.
- Ziel, Dauer und Wesentlichkeit sind angemessen.
- Die **Risikobewertung** liegt vor und ist nachvollziehbar.
- Die **Dokumentation** ist vollständig und plausibel.
- Die angeführten Daten sind plausibel.
- Das **Gutachten** ist schlüssig und aussagekräftig.
- Der **Bericht** ist aussagekräftig.
- Die **Erklärung** zu den THG-Informationen ist sachlich dargestellt.
- **Wesentliche Falschaussagen** oder **signifikante Feststellung** (zB Abweichungen) konnten geklärt und korrigiert werden, siehe geschlossenes Maßnahmenprotokoll

- Der Schlussfolgerung im Gutachten kann zugestimmt werden.

Möglicher Klärungsbedarf

Wenn in der Bewertung Punkte unklar, unvollständig oder widersprüchlich sind, fordert der*die Vetoprüfer*in den*die Verifizierer*in/Validierer*in auf, für diese Punkte ausreichende Information in der Dokumentation nachzuliefern, um eine endgültige Bewertung (Entscheidung) abgeben zu können.

8 Nach der Ausstellung der Validierungs-/Verifizierungsaussage festgestellte Fakten

Wenn nach dem Ausstellungsdatum neue Fakten oder Informationen entdeckt werden, welche sich wesentlich auf die Validierungs-/Verifizierungsaussage auswirken könnten, muss die Validierungs-/Verifizierungsstelle:

- die Angelegenheit dem Kunden bzw. der Kundin und, falls erforderlich, dem*der Programmeigner*in so schnell wie möglich mitteilen;
- entsprechende Maßnahmen treffen, einschließlich:
 - die Angelegenheit mit dem Kunden bzw. der Kundin besprechen;
 - erwägen, ob die Validierungs-/Verifizierungsaussage einer Revision oder Zurückziehung bedarf.

Wenn die Validierungs-/Verifizierungsaussage einer **Revision** bedarf, muss die Quality Austria Prozesse für die Ausstellung einer neuen Aussage, einschließlich **Angabe der Gründe für die Revision**, umsetzen. Dies kann bedeuten, dass relevante Schritte des Validierungs-/Verifizierungsprozesses wiederholt werden müssen. Die Quality Austria kann darüber hinaus auch anderen interessierten Parteien die Tatsache mitteilen, dass die Zuverlässigkeit der ursprünglichen Aussage in Anbetracht der neuen Fakten oder Informationen beeinträchtigt sein kann.

Quellen möglicher neuer Fakten können sein:

- Kunde bzw. Kundin meldet wesentliche Änderungen
- Einsprüche
- Beschwerden
- Nachfragen interessierter Parteien
- Kritische Presseberichte

Der*die Verifizierer*in oder Validierer*in darf außerdem anderen betroffenen Parteien, zB Programmeigner*in, Klimaschutzprogramm mitteilen, dass das Vertrauen in das ursprüngliche Gutachten aufgrund festgestellter Tatsachen oder neuer Informationen beeinträchtigt sein kann.

9 Kommunikation mit dem Kunden bzw. der Kundin

- Klärung der Machbarkeit bei Anfrage
- Vertragliche Vereinbarung inkl der AGBs und der programmspezifischen Anforderungen
- Planung der Verifizierung/Validierung inkl. Vorstellung des Teams
- Durchführung der Verifizierung/Validierung
- Im Abschlussgespräch mit dem Kunden bzw. der Kundin bekommt diese ein erstes Feedback betreff des Verifizierungs-/Validierungsergebnisses.
- Der Kunde bzw. die Kundin erhält den Verifizierungs-/Validierungsbericht.
- Im Falle von Abweichungen zu den normativen Anforderungen erhält der Kunde bzw. die Kundin ein Maßnahmenprotokoll zur Korrektur dieser Abweichungen.
- Im Fall des Klärungsbedarfs offener Punkte im Zuge des Bewertungsschrittes kommuniziert der*die Verifizierer*in/Validierer*in diese Punkte, um ausreichend Informationen noch zu bekommen.
- Wenn die Bewertung abgeschlossen werden konnte, erhält der Kunde bzw. die Kundin auch das unterzeichnete Gutachten.
- Wenn nach dem Ausstellungsdatum neue Fakten oder Informationen entdeckt werden, welche sich wesentlich auf die Validierungs-/Verifizierungsaussage auswirken könnten, muss die Quality Austria die Angelegenheit dem Kunden bzw. der Kundin und, falls erforderlich, dem*der Programmeigner*in so schnell wie möglich mitteilen und die Angelegenheit mit dem Kunden bzw. der Kundin besprechen und gegebenenfalls Maßnahmen einleiten.

10 Einsprüche und Beschwerden

Es wird an dieser Stelle an die Regelung RE_10_01_01_Einsprüche und Beschwerden verwiesen. Das Dokument ist im Web öffentlich zugänglich: <https://www.qualityaustria.com/service/reklamationen/>

Mögliche Einsprüche oder Beschwerden können auch direkt an die folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: reklamationen@qualityaustria.com

11 Weitere Pflichten der auftraggebenden Organisation

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Quality Austria in der aktuellen Fassung gilt zu Punkt **VIII**:

- Die auftraggebende Organisation ist **verantwortlich für die Erklärung der Umweltinformation** sowie für die **Erstellung des THG-Berichtes oder THG-Planes**.
- Die auftraggebende Organisation muss der Quality Austria **Gutachten oder Berichte über tatsächliche Feststellungen in ihrer Gesamtheit** mitteilen.
- Die auftraggebende Organisation legt **ausreichende und geeignete Nachweise** der Quality Austria vor.
- Die auftraggebende Organisation informiert die Quality Austria über **mögliche Unsicherheiten, Einschränkungen**.
- Die auftraggebende Organisation muss Quality Austria **alle Tatsachen** mitteilen, die die **Gültigkeit eines abgegebenen Gutachtens beeinträchtigen** können.
- Die auftraggebende Organisation informiert die Quality Austria unmittelbar über **wesentliche Änderungen** in der Bilanzierung, um abzuklären, ob eine Verifizierung/Validierung zu aktualisieren ist. Wesentliche Änderungen können auch das Produktdesign, die Materialzusammensetzung oder die verwendete Datenbank für Wirkungsfaktoren betreffen.
- **Falschaussagen** in der Erklärung der Umweltinformation, im THG-Bericht oder im THG-Plan werden innerhalb einer vereinbarten Frist korrigiert.
- **Identifizierte Abweichungen/Nicht-Konformitäten** werden innerhalb einer vereinbarten Frist durch entsprechende Korrekturen/Korrekturmaßnahmen geschlossen und der Quality Austria zur Wirksamkeitsprüfung vorgelegt.

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Quality Austria in der aktuellen Fassung gilt zu **Punkt XIII**:

- Die auftraggebende Organisation darf nur Verweise oder Zeichen verwenden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der verifizierten/validierten Behauptung stehen und dürfen **nicht irreführend** hinsichtlich einer Produktzertifizierung sein. Eine Ausnahme wäre die Verifizierung des Carbon-Footprints für Produkte nach ISO 14067 in der geltenden Fassung.
- Die auftraggebende Organisation verpflichtet sich, die Erklärung zu Umweltinformationen, das Gutachten, den Bericht, Zeichen, Logos oder Kennzeichnungen **nicht** in einer Weise zu verwenden, die **vorgesehene Anwender*innen irreführen** oder **den Ruf der Quality Austria beeinträchtigen** könnte.
- Die auftraggebende Organisation darf das Zeichen **nicht verwenden**, um **zu implizieren, dass Erklärungen**, die **nicht der Validierung oder Verifizierung** unterliegen, validiert oder verifiziert wurden.
- Es ist **nicht gestattet**, das Zeichen der Stelle für Umweltinformationen zu verwenden, die Informationen enthalten, die nicht validiert oder verifiziert wurden
- Die auftraggebende Organisation sollte bei Verweisungen auf validierte oder verifizierte Umweltinformationen **zwischen „verkürzten“ Verweisungen und solchen „in Langfassung“ unterscheiden**. Der Kunde bzw. die Kundin sollte bei jeder Verwendung einer verkürzten Verweisung auch auf die Langfassung verweisen. **Akzeptable Verweisungen** für validierte oder verifizierte Erklärungen zu Umweltinformationen sind (siehe auch Anhang B ÖNORM EN 14065:2022):



Gegenstand ist	Kurzfassung	Langfassung
Historisch basiert¹	„verifiziert mit dem angemessenen Grad an Gewissheit “	„In ihrem Gutachten vom 20xx-xx-xx kam [Name der Stelle] ² mit hinreichender Gewissheit zu dem Schluss, dass die Daten und Informationen in unserer Erklärung sachlich dargestellt wurden.“
Historisch basiert¹	„verifiziert mit dem begrenzten Grad an Gewissheit “	„In ihrem Gutachten vom 20xx-xx-xx fand [Name der Stelle] keinen Nachweis , der darauf hindeutete, dass die Daten und Informationen in unserer Erklärung nicht sachlich dargestellt wurden.“
hochgerechnet oder prognostiziert	validiert	„In ihrem Gutachten vom 20xx-xx-xx erklärte [Name der Stelle] ² , dass sie keine Anhaltspunkte dafür gefunden habe, dass die Annahmen, Methoden und Einschränkungen , die wir in unserem Gutachten zitiert haben, keine angemessene Grundlage für unsere Hochrechnungen oder Vorhersagen bildeten.“
<p>1) Historische Daten und zur Verifizierung vorgelegte Informationen dürfen überwacht, geschätzt oder modelliert werden</p> <p>2) Wenn eine verantwortliche Stelle (Anmerkung = Organisation) auf eine Erklärung als „verifiziert“ verweist, gilt die Verweisung in Langfassung für jede Referenz, die eine Verifizierung impliziert, z. B. durch die Verwendung von Wörtern wie „verifiziert“, „verifiziert durch Dritte“ oder „verifiziert durch Quality Austria“</p>		

- Verweisungen auf die Verifizierung und vereinbarte Verfahren für Erklärungen auf Grundlage der **Ökobilanz von Produkten**

Art der Verweisung	Kurzfassung	Langfassung
Funktionelle oder deklarierte Einheit	„bestätigt“	Die Upstream- und die Kerndaten und -informationen in unserer Erklärung wurden verifiziert und die Downstream-Daten und -informationen wurden geprüft durch vereinbarte Verfahren von Quality Austria, die keine Nachweise dafür fanden, dass unsere Erklärung nicht sachlich dargestellt war.“ Das Gutachten zur Verifizierung der [Name der Stelle] und der Bericht über die <i>tatsächlichen Feststellungen wurden am 20xx-xx-xx herausgegeben. Das Gutachten zur Verifizierung der Quality Austria und der Bericht über die tatsächlichen Feststellungen wurden am 20xx-xx-xx herausgegeben.</i>
Anmerkung: Wenn eine verantwortliche Stelle auf eine Erklärung als „verifiziert“ verweist, gilt die Verweisung in Langfassung für jede Referenz, die eine Verifizierung impliziert, z. B. durch die Verwendung von Wörtern wie „Verifizierer*in“, „Dritt-Verifizierer*innen“ oder „[Name der Stelle]“		

12 Anforderungen an die Nutzung von Zeichen

Beispiel für eine <u>zulässige Nutzung</u> eines Zeichens	
Logo Quality Austria ISO 14064-1 spez. Nummer des Kunden bzw. der Kundin	„Unser Verzeichnis der Treibhausgasdaten und -informationen wurde von Quality Austria verifiziert . In Gutachten vom 20xx-xx-xx kam die Quality Austria [mit hinreichender Gewissheit] zu dem Schluss , dass die Daten und Informationen in unserer Erklärung sachlich dargestellt wurden.“
Beispiel für eine <u>unzulässige Nutzung</u> eines Zeichens	
Logo Quality Austria ISO 14064-1 Nummer des Kunden bzw. der Kundin	„Unser Verzeichnis von Treibhausgasdaten und -informationen zeigte, dass die Organisation xy ihre Nachhaltigkeitsziele erreicht und wissenschaftlich fundierte Vorgaben verwirklicht hatte, die uns auf den Weg zum Übergang zu einer Wirtschaft mit niedrigem Kohlenstoffausstoß in Übereinstimmung mit den Zielen des Pariser Abkommens brachten.“



qualityaustria
Erfolg mit Qualität

Verifizierung / Validierung



qualityaustria
Erfolg mit Qualität

Quality Austria

Trainings, Zertifizierungs
und Begutachtungs GmbH

Headquarters

Zelinkagasse 10/3, 1010 Wien

www.qualityaustria.com